

## Revision Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen <sup>1</sup>

Geltendes Wahl- und Abstimmungsgesetz (WAG)	Vernehmlassungsentwurf (VE)	Bemerkungen
<p>(Vom 15. Oktober 1970) <sup>2</sup></p> <p><i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> auf den Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i></p>		
<p><b>1. Allgemeine Bestimmungen</b></p>		
<p><b>§ 1</b> <sup>3</sup> 1. Anwendungsbereich</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz ist bei allen dem Volk zustehenden Wahlen und Abstimmungen in eidgenössischen, kantonalen, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten, für welche das Urnensystem eingeführt ist, anwendbar. Abweichende Vorschriften des Bundesrechtes bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Für Abstimmungen und Wahlen, die in den Bezirken und Gemeinden offen durchgeführt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 3-7 und 54, für geheime Wahlen und Abstimmungen an Bezirksgemeinden und Gemeindeversammlungen überdies §§ 37 Abs. 1 Bst. b-g und 49 Abs. 1.</p>	<p><sup>3</sup> Für die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974 und des Justizgesetzes (JG) vom 18. November 2009, soweit dieses</p>	

	Gesetz nichts Abweichendes regelt.	
§ 2 <sup>4</sup>		
<b>2. Das Stimmrecht</b>		
<p><b>§ 3</b> 1. Grundsatz</p> <p>Das Stimmrecht wird in eidgenössischen Angelegenheiten durch die Bundesverfassung, in kantonalen, Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten durch die Kantonsverfassung bestimmt.</p>		
<p><b>§ 4<sup>5</sup></b> 2. Ausschluss vom Stimmrecht</p> <p>Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.</p>		
<p><b>§ 5<sup>6</sup></b> 3. Stimmrechtsausübung</p> <p><sup>1</sup> Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Dieser befindet sich in der Gemeinde, wo die stimmberechtigte Person wohnt und angemeldet ist. Fahrende stimmen in ihrer Heimatgemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Hinterlegt eine stimmberechtigte Person in einer Gemeinde statt des Heimatscheines einen Heimatausweis, erwirbt sie nur politischen Wohnsitz, wenn sie nachweist, dass sie am Ort, wo der Heimatschein liegt, nicht im Stimmregister eingetragen ist.</p> <p><sup>3</sup> Wechselt eine stimmberechtigte Person während der</p>		

<p>letzten vier Wochen vor einem Urnengang den politischen Wohnsitz, erhält sie am neuen Wohnsitz das Stimmmaterial für diesen Urnengang nur gegen den Nachweis, dass sie das Stimmrecht nicht bereits am bisherigen politischen Wohnsitz ausgeübt hat.</p>		
<p><b>§ 6<sup>7</sup></b>      4. Stimmrecht der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer</p> <p><sup>1</sup> Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind auch in Angelegenheiten des Kantons stimmberechtigt.</p> <p><sup>2</sup> Sie üben ihr Stimmrecht in der Gemeinde aus, die sie für die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten als Stimmgemeinde gewählt haben.</p>		
<p><b>§ 7<sup>8</sup></b>      5. Wählbarkeit</p> <p><sup>1</sup> Als Mitglied des Ständerates, einer kantonalen Behörde sowie einer Behörde eines Bezirks oder einer Gemeinde ist grundsätzlich jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, namentlich für die Wahl in den Regierungsrat und für Mitglieder der Gerichte.</p>		
<p><b>§ 8<sup>9</sup></b></p>		

<b>3. Stimmregister und Stimmrechtsausweis</b>		
<p><b>§ 9</b> <sup>10</sup> 1. Stimmregister a) Inhalt und Führung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde stimmberechtigten Personen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat hat sich 14 Tage vor jedem Urnengang zu vergewissern, dass das Stimmregister bereinigt und nachgeführt ist.</p> <p><sup>3</sup> Vor einer Wahl oder Abstimmung sind Eintragungen bis zum fünften Vortag des Wahl- und Abstimmungstages vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Abstimmungstag erfüllt sind.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann Vorschriften über die einheitliche Führung der Stimmregister erlassen; er kann überdies die Führung des Stimmregisters der stimmberechtigten Auslandschweizer der Gemeinde Schwyz übertragen oder es zentral durch die Kantonsverwaltung führen lassen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde führt ein Verzeichnis aller in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde stimmberechtigten Personen und bestimmt einen Stimmregisterführer sowie dessen Stellvertreter.</p>	<p>Eine Person oder Funktion soll als Verantwortlicher für die Führung des Stimmregisters bezeichnet werden.</p>
<p><b>§ 10</b> b) Einsicht</p> <p>Stimmberechtigte können während 30 Tagen vor jedem Urnengang Einsicht in das Stimmregister nehmen.</p>		
<p><b>§ 11</b> <sup>11</sup> c) Beschwerderecht</p>		

<p><sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann sich darüber beschweren, dass Stimmberechtigte im Stimmregister nicht eingetragen oder Nichtstimmberechtigte eingetragen sind.</p> <p><sup>2</sup> Derartige Beschwerden sind beim Gemeinderat anzubringen.</p>		
<p><b>§ 12</b> <sup>12</sup> d) Weitergabe der Daten</p> <p><sup>1</sup> Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB können von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwendung dieser Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.</p>	<p><sup>1</sup> Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne von § 75 KV können von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen.</p>	<p>Anpassung an die geltende Kantonsverfassung (KV).</p>
<p><b>§ 13</b> <sup>13</sup> 2. Stimmrechtsausweis</p> <p>Die Gemeindkanzlei sendet allen im Stimmregister eingetragenen Stimmberechtigten zusammen mit den amtlichen Wahlzetteln bzw. mit den Stimmzetteln sowie mit den weiteren, für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen einen Stimmrechtsausweis zu.</p>		
<p><b>§ 14</b> <sup>14</sup></p>		
<p><b>§ 15</b> <sup>15</sup></p>		
<p><b>4. Die Anordnung und Vorbereitung der Wahlen und</b></p>		

<b>Abstimmungen</b>		
<p> <b>§ 16</b>      1. Anordnung                        a) Termine                        aa) für eidgenössische und kantonale Ur-                        nengänge         </p> <p> <sup>1</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Termine für die Erneuerungswahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und den Regierungsrat, ebenso die Termine für Ersatzwahlen in diese Behörden und in den Nationalrat während einer Amtsdauer.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat setzt die Volksabstimmungen über kantonale Sachvorlagen fest.         </p>		
<p> <b>§ 17</b> <sup>16</sup>    bb) für andere Urnengänge         </p> <p> <sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt die Termine für die allgemeinen Erneuerungswahlen der von den Bezirken zu wählenden Mitglieder des Kantonsgerichts sowie der Bezirks- und Gemeindebehörden fest.  <sup>2</sup> Ersatzwahlen während der Amtsdauer und alle Abstimmungen über Sachgeschäfte der Bezirke und Gemeinden setzen die Bezirks- und Gemeinderäte innert tunlicher Frist selber an.         </p>		
<p> <b>§ 18</b> <sup>17</sup>    cc) für Ersatzwahlen         </p> <p> <sup>1</sup> Ersatzwahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und in den Regierungsrat sind spätestens sechs Monate nach Eintritt der Vakanz durchzuführen.  <sup>2</sup> Für kein Amt darf eine Ersatzwahl angeordnet werden, bevor es durch Tod oder Rücktritt frei geworden ist.         </p>		

<p><sup>3</sup> Von Ersatzwahlen in den Ständerat und in den Kantonsrat wird abgesehen, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt und nicht ein ausgeschiedenes Kantonsratsmitglied gemäss § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Kantonsratswahlen vom 28. November 1906<sup>18</sup> durch den Regierungsrat zu ersetzen ist.</p>		
<p><b>§ 19</b> <sup>19</sup>    b) Ankündigung</p> <p><sup>1</sup> Jeder Urnengang ist mindestens sechs Wochen zum Voraus im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise anzukündigen. Die Veröffentlichung obliegt bei Wahlen und Abstimmungen nach § 16 dem Regierungsrat, bei Wahlen und Abstimmungen nach § 17 dem Bezirks- oder Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Die Veröffentlichung für Wahlen muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Datum der Wahl und bei Majorzwahlen das Datum einer allfälligen Nachwahl</li> <li>b) die Behörden, die zu bestellen oder zu vervollständigen und die Sitze, die zu besetzen sind</li> <li>c) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen für den ersten Wahlgang und für eine allfällige Nachwahl.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Veröffentlichung für Abstimmungen muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das Datum der Abstimmung</li> <li>b) den Gegenstand bzw. die Gegenstände der Abstimmung.</li> </ul>		
<p><b>§ 20</b> <sup>20</sup>    2. Vorbereitung</p>		

<p>a) Material</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt den Gemeinden für die vom Regierungsrat angeordneten Wahlen und Abstimmungen alle erforderlichen Drucksachen (Vorlagen, Kuverts, Wahl- und Stimmzettel, Protokolle) zur Verfügung. Ausgenommen sind die Wahlzettel für die Kantonsratswahlen und für die Erneuerungswahlen der Bezirks- und Gemeindebehörden. Für andere Wahlen und Abstimmungen beschafft die Behörde, die sie anordnet, das Material.</p> <p><sup>2</sup> Die Staatskanzlei erstellt vor jeder kantonalen Gesamterneuerungswahl eine kurze Wahlanleitung, welche den Stimmberechtigten zusammen mit den Wahlzetteln zugesandt wird.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeindekanzleien versenden die für die Stimmabgabe nötigen Unterlagen so, dass alle Stimmberechtigten sie erhalten:</p> <p>a) bei Abstimmungen spätestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag;</p> <p>b) bei Wahlen spätestens zehn Tage vor dem Wahltag.</p>		
<p><b>§ 21</b> <sup>21</sup> b) Lokale</p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde beschafft für jeden Urnengang mindestens ein geeignetes Stimmlokal am Hauptort.</p> <p><sup>2</sup> Lokale sind geeignet, wenn den Stimmberechtigten die Wahrung des Wahl- und Stimmgeheimnisses und der freie Zugang zur Urne möglich ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinderäte können namentlich für Krankenhäuser sowie Alters- und Pflegeheime Wanderurnen einsetzen.</p>		

<p><b>§ 22</b> c) Urnen</p> <p>Jede Gemeinde beschafft für jedes Stimmlokal eine solide, verschliessbare Urne, deren Einwurf so beschaffen ist, dass aus der verschlossenen Urne nichts entnommen werden kann.</p>		
<p><b>§ 23<sup>22</sup></b> d) Kommission (Wahlbüro)</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet zur Leitung und Überwachung einer jeden Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer eine Kommission (Wahlbüro).</p> <p><sup>2</sup> Ihr gehören an:</p> <p>a) Präsidentin bzw. Präsident oder Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident des Gemeinderates;</p> <p>b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>c) Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber oder Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann die Kommission nach Bedarf durch Personen, die ihm nicht angehören, erweitern.</p> <p><sup>4</sup> Mitglieder des Wahlbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p>	<p><b>§ 23</b> d) Wahl- und Abstimmungsbüro</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat bezeichnet zur Leitung und Überwachung einer Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer ein Wahl- und Abstimmungsbüro.</p> <p><sup>2</sup> Ihm gehören mindestens an:</p> <p>a) der Gemeindepräsident oder dessen Stellvertreter;</p> <p>b) mindestens zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p>c) der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsbüro nach Bedarf durch Personen, die ihm nicht angehören, erweitern. Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind zudem befugt, spätestens 10 Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros zu bezeichnen, die in gleicher Weise wie die ordentlichen Mitglieder bei der Ermittlung des Ergebnisses mitwirken.</p> <p><sup>4</sup> Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterliegen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.</p>	<p>Die Kommission ist für Wahlen und Abstimmungen zuständig, deshalb neue Bezeichnung „Wahl- und Abstimmungsbüro“.</p> <p>Die Zusammensetzung des Büros wird hier zusammengefasst (u.a. auch § 29 Abs. 2 und 3 WAG).</p> <p>§ 23 Abs. 4 WAG wird in § 29 VE verschoben.</p>

<p><b>§ 23a</b> <sup>23</sup> 3. Anmeldeverfahren bei Majorzwahlen; a) Wahlvorschläge</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde, welche eine Wahl anordnet, setzt die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge fest und bezeichnet die zur Entgegennahme zuständige Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit Name, Vorname, Jahrgang und Adresse genau bezeichnet werden.</p> <p><sup>3</sup> Wahlvorschläge dürfen nur Namen wählbarer Personen und höchstens so viele Namen enthalten, wie Sitze zu besetzen sind.</p> <p><sup>4</sup> Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn eindeutig von andern Wahlvorschlägen unterscheidet.</p>	<p><sup>2</sup> Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen mit den amtlichen Namen und Vornamen, dem Geschlecht, dem Geburtsdatum, dem Beruf und der Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl genau bezeichnet werden.</p>	<p>Die Angaben werden präzisiert und entsprechen dem revidierten Bundesgesetz über die politischen Rechte.</p>
<p><b>§ 23b</b> <sup>24</sup> b) Unterzeichnung, Vertretung</p> <p><sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen von den vorgeschlagenen Personen sowie von folgender Mindestzahl von Stimmberechtigten aus dem Wahlkreis unterzeichnet sein:</p> <p>a) Ständerats- und Regierungsratswahlen: 50 Stimmberechtigte;</p> <p>b) andere Majorzwahlen: fünf Stimmberechtigte je volles Tausend Einwohnerinnen und Einwohner des Wahlkreises (Stichtag 1. Januar des Wahljahres), mindestens aber fünf und höchstens 25 Stimmberechtigte.</p> <p><sup>2</sup> Die unterzeichnenden Stimmberechtigten haben eine Vertretung des Wahlvorschlags und deren Stellvertretung zu bezeichnen. Verzichten sie darauf, gilt</p>	<p><sup>2</sup> Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.</p> <p><sup>4</sup> Vor Einreichung der Wahlvorschläge ist die Stimm-</p>	<p>Es wird geklärt, dass für die gleiche Wahl durch den gleichen Stimmberechtigten nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet werden darf. Verhinderung von Missbrauch, dass die gleichen Leute verschiedene Wahlvorschläge einreichen. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner ist vor der Einreichung zu</p>

<p>die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende als Stellvertretung.</p>	<p>berechtigung der unterzeichnenden Personen durch die zuständigen Stimmregisterführer bescheinigen zu lassen.</p>	<p>bescheinigen. Mängel können nach § 23c WAG behoben werden.</p>
<p><b>§ 23c</b><sup>25</sup> c) Überprüfung, Bereinigung</p> <p><sup>1</sup> Die Einreichungsstelle überprüft die Erfüllung der Anforderungen und versieht jeden Wahlvorschlag mit einer Ordnungsnummer.</p> <p><sup>2</sup> Bei Mängeln wird der Vertretung des Wahlvorschlags eine kurze Frist zur Behebung angesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Mangel nicht fristgemäss behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig. Betrifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.</p>		
<p><b>§ 23d</b><sup>26</sup> d) Veröffentlichung, Herstellung, Zusendung</p> <p><sup>1</sup> Das nach § 20 zuständige Gemeinwesen veröffentlicht die bereinigten Wahlvorschläge im Amtsblatt oder in ortsüblicher Weise.</p> <p><sup>2</sup> Es erstellt Wahlzettel, auf denen die Bezeichnung, die Ordnungsnummer sowie mindestens Name, Vorname und Adresse der vorgeschlagenen Personen vorgedruckt sind. Es stellt zusätzlich der Vertretung des Wahlvorschlags auf ihren Wunsch solche Wahlzettel zur Verfügung, wobei die Selbstkosten in Rechnung gestellt werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden lassen den Stimmberechtigten bis spätestens zehn Tage vor dem Wahltag die amtlichen Wahlzettel, das heisst einen leeren Wahlzettel und</p>		

<p>einen vollständigen Satz der Wahlzettel mit den im Vorverfahren vorgeschlagenen Personen, zustellen.</p>		
<p><b>§ 23e</b> <sup>27</sup> e) Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> §§ 23a - 23d gelten auch für den zweiten Wahlgang.</p> <p><sup>2</sup> Wer im ersten Wahlgang auf einem Wahlvorschlag gemäss §§ 23a ff. kandidiert, das absolute Mehr aber nicht erreicht hat, gilt auch für den zweiten Wahlgang als vorgeschlagen, es sei denn, die Kandidatur werde von der Vertretung des Wahlvorschlags oder von der vorgeschlagenen Person vor Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen schriftlich zurückgezogen.</p>		
<p><b>5. Gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen</b></p>		
<p><b>§ 24</b> 1. Sicherungsvorkehren</p> <p>a) Aufstellung und Aufbewahrung der Urnen</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro verschliesst vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung die Urnen so, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jede Öffnung und jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.</p> <p><sup>2</sup> Urnen, die mehrmals gebraucht werden, sind so zu verwahren, dass ihr Inhalt auch in der Zwischenzeit weder kontrolliert noch verändert werden kann.</p>	<p><sup>1</sup> Mindestens zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros verschliessen vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung die Urnen so, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses Öffnung und Missbrauch ausgeschlossen sind.</p>	<p>Es genügen jeweils zwei Mitglieder für die Schliessung oder Bewachung der Urnen.</p>
<p><b>§ 25</b> <sup>28</sup> b) Überwachung der Urne und Ordnung im</p>		

<p style="text-align: center;">Stimmlokal</p> <p><sup>1</sup> Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahlbüros überwacht.</p> <p><sup>2</sup> Diese sorgen dafür, dass niemand an der freien Ausübung seines Stimmrechts oder an der Wahrung des Geheimnisses gestört wird.</p>	<p><sup>1</sup> Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros überwacht.</p>	
<p><b>§ 26</b> <sup>29</sup> 2. Zeit der Wahlen und Abstimmungen a) Sonntag</p> <p><sup>1</sup> Die Haupturne wird sonntags zwischen 10 Uhr und 12 Uhr während mindestens einer Stunde zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.</p> <p><sup>2</sup> Für Filialurnen setzt der Gemeinderat die Abstimmungszeiten fest.</p>	<p><sup>1</sup> Die Haupturne wird sonntags zwischen 10 Uhr und 11 Uhr zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.</p>	<p>Eine Umfrage bei den Gemeinden hat ergeben, dass dies noch die hauptsächlichste Öffnungszeit ist.</p>
<p><b>§ 27</b> <sup>30</sup> b) vorausgehende Werktage</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen.</p> <p><sup>2</sup> Sie stellen zu diesem Zweck in mindestens einem Stimmlokal während wenigstens einer halben Stunde eine Urne zur Benützung durch die Stimmberechtigten auf oder bieten den Stimmberechtigten die Gelegenheit, das Stimmrecht in Form der brieflichen Stimmabgabe auf der Gemeindekanzlei auszuüben.</p>		

<p><b>§ 28</b><sup>31</sup> 3. Wahl- und Abstimmungsvorgang</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht entweder durch persönliche Abgabe der Wahl- oder Stimmzettel an der Urne oder brieflich ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt ein Mitglied des Wahlbüros an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über den Wahl- und Abstimmungsvorgang.</p> <p><sup>4</sup> Er kann die Stimmabgabe auf elektronischem Weg ermöglichen, sofern die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die korrekte Erfassung aller Stimmen und für die Wahrung des Stimmgeheimnisses erfüllt sind und Missbräuche ausgeschlossen werden können.</p>	<p><sup>2</sup> Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.</p>	
<p><b>§ 29</b><sup>32</sup> 4. Ermittlung des Ergebnisses a) Aufgabe des Wahlbüros und der Zuzüger</p> <p><sup>1</sup> Die aufgegebenen Mitglieder des Wahlbüros besammeln sich sonntags nach Urnenschluss im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.</p> <p><sup>2</sup> Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind befugt, spätestens vier Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahlbüros zu bezeichnen.</p> <p><sup>3</sup> Diese zusätzlichen Mitglieder wirken bei der Ermittlung des Ergebnisses in gleicher Weise mit wie die</p>	<p><b>§ 29</b> 4. Ermittlung des Ergebnisses a) Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsbüros</p> <p><sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich sonntags nach Urnenschluss im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.</p> <p><sup>2</sup> Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, und Personen, welche vor dem Wahltag auf einem nicht amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen werden, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.</p> <p><sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über</p>	<p>§ 29 Abs. 2 und 3 WAG werden neu in § 23 VE aufgeführt, wo die Zusammensetzung des Wahl- und Abstimmungsbüros geregelt ist.</p> <p>Es wird zwischen nichtigen Wahl-</p>

<p>ordentlichen Mitglieder des Wahlbüros. Sie werden von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten zusammen mit ordentlichen Mitgliedern in Arbeitsgruppen eingeteilt.</p>	<p>die Nichtigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie über die Gültigkeit und Ungültigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungsunterlagen. Es vermerkt den entsprechenden Nichtigkeits- oder Ungültigkeitsgrund auf den Unterlagen.  <sup>4</sup> Vorbehalten bleiben Entscheide der Rechtsmittelinstanz und der Behörde, welche das Wahl- und Abstimmungsergebnis erwahrt.</p>	<p>/Abstimmungsunterlagen sowie der Gültigkeit/Ungültigkeit von Wahl- und Abstimmungszetteln unterschieden.</p>
<p><b>§ 30</b> <sup>33</sup> b) Vorbereitung der Auszählung und Öffnung der Urnen</p> <p><sup>1</sup> Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahlbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.  <sup>2</sup> Die Haupturne und die Filialurnen werden nach Urnenschluss in Anwesenheit aller Mitglieder des Wahlbüros im Zähllokal geöffnet.  <sup>3</sup> Die Inhalte der verschiedenen Urnen werden vor der Auszählung vermischt.</p>	<p><sup>1</sup> Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahl- und Abstimmungsbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.  <sup>2</sup> Die Haupturne und die Filialurnen werden nach Urnenschluss in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros im Zähllokal geöffnet.</p>	<p>Für die Vorbereitung der Auszählung der Briefstimmen müssen mindestens 3 Mitglieder des Büros anwesend sein, sonst genügen jeweils 2 Mitglieder.</p>
	<p><b>§ 30a</b> c) Nichtigkeitsgründe</p> <p><sup>1</sup> Bei Wahlen und Abstimmungen sind nichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Rücksendekuverts, denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;</li> <li>b) Rücksendekuverts, in denen sich ein nichtunterzeichneter Stimmrechtsausweis befindet;</li> <li>c) Rücksendekuverts, in denen die Anzahl der Stimmkuverts nicht der Anzahl Stimmrechtsausweise entspricht;</li> </ul>	<p>Neu werden die Nichtigkeitsgründe für die Wahl- und Abstimmungsunterlagen separat in einer Bestimmung zusammengefasst.</p>

	<p>d) Rücksendeküverts, deren Absender nicht identifiziert werden kann;  e) Rücksendeküverts, die erst nach Urnenschluss eintreffen;  f) Rücksendeküverts, in denen sich Wahl- oder Abstimmungszettel befinden, die nicht im Stimmkuvert verpackt worden sind;  g) Rücksendeküverts, bei denen sich der Stimmausweis im Stimmkuvert befindet;  h) in die Urne gelegte ungestempelte Stimmkuverts.  <sup>2</sup> Nichtig Wahl- und Abstimmungsunterlagen sind ohne Protokollierung gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Wahl- und Abstimmungsunterlagen zu vernichten.</p>	<p>Aus Beweisgründen erfolgt eine separate Aufbewahrung. Die Unterlagen werden aber nicht statistisch erfasst oder protokolliert.</p>
<p><b>§ 31</b>      c) Entscheid in Streitfällen</p> <p>In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Wahlbüro unter Mitwirkung der Stimmenzähler durch Mehrheitsbeschluss.</p>	<p><sup>1</sup> In Zweifels- und Streitfällen entscheidet das Wahl- und Abstimmungsbüro durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.  <sup>2</sup> Entscheide können nur zusammen mit dem Endergebnis der Wahl oder Abstimmung angefochten werden.</p>	<p>Entscheide der Wahl- und Abstimmungsbüros können nur mit dem Endergebnis angefochten werden.</p>
<p><b>§ 32</b> <sup>34</sup>      d) Protokoll</p> <p>Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:  a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges,  b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Per-</p>	<p><b>§ 32</b>      e) Protokoll</p> <p>Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:  a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges;  b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Per-</p>	<p>Heute werden die Resultate im WABSTI erfasst. Das Protokoll ist neu mit dem WABSTI-Protokoll</p>

<p>sonen,  c) Zahl und Namen der Personen, welche am Urnengang teilnehmen wollten, vom Wahlbüro aber zurückgewiesen wurden, unter Angabe der Gründe,  d) die Zahl der empfangenen, der eingelegten und der nicht verwendeten Kuverts,  e) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung,  f) Gegenstand und Begründung allfälliger Mehrheitsentscheide,  g) die Unterschriften der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten des Gemeinderates und von mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlbüros.</p>	<p>sonen;  c) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung;  d) die Unterschriften des Präsidenten und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros.</p>	<p>abgestimmt, so dass nicht in einem zusätzlichen Protokoll noch andere Angaben gemacht werden müssen.</p>
<p><b>§ 33</b><sup>35</sup> e) erste Meldung</p> <p>Das Wahlbüro meldet die Ergebnisse aller eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar nach der Ermittlung an die Staatskanzlei.</p>	<p><b>§ 33</b> f) erste Meldung</p> <p>Das Wahl- und Abstimmungsbüro meldet die Ergebnisse aller eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar nach der Ermittlung an die Staatskanzlei.</p>	
<p><b>§ 34</b><sup>36</sup> f) Material  aa) Zustellung und Aufbewahrung</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben der Staatskanzlei spätestens am Tag nach dem Abstimmungssonntag das Protokoll über das Ergebnis der Auszählung von eidgenössischen und kantonalen Urnengängen zuzustellen.  <sup>2</sup> Die gebrauchten Rücksendekuverts, Stimmkuverts,</p>	<p><b>§ 34</b> g) Material</p>	

<p>Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und verschlossen aufzubewahren.</p>		
<p><b>§ 35</b><sup>37</sup> bb) Vernichtung und Archivierung</p> <p><sup>1</sup> Die Staatskanzlei gibt die Protokolle an die für die Erhaltung der Ergebnisse zuständigen Behörden weiter.</p> <p><sup>2</sup> Das gebrauchte Material wird von den Gemeinden nach der Erhaltung der Wahl oder Abstimmung vernichtet.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren.</p>		
<p><b>6. Wahlen</b></p>		
<p><b>§ 36</b><sup>38</sup> 1. Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Bei Majorzwahlen kann mit einem amtlichen Wahlzettel oder mit einem andern Wahlzettel gültig gestimmt werden.</p> <p><sup>2</sup> Im Stimmlokal dürfen keine Wahlzettel zur freien Bedienung aufgelegt werden.</p>		
<p><b>§ 37</b><sup>39</sup> 2. Ungültige Wahlzettel a) im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig: a) Wahlzettel, die nicht im Wahlkuvert verpackt wor-</p>	<p><b>§ 37</b> 2. Ungültige und leere Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Bei allen Wahlen sind ungültig: a) Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;</p>	<p>Hier wird aufgeführt, welche Wahlzettel als ungültig betrachtet werden.</p>

<p>den sind,</p> <p>b) leere Wahlzettel,</p> <p>c) Wahlzettel mit Kontrollzeichen,</p> <p>d) Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten,</p> <p>e) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus andern Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will,</p> <p>f) Wahlzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt,</p> <p>g) gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten, als Mandate zu besetzen sind.</p> <p><sup>2</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Kuvert, so sind alle ungültig.</p>	<p>b) Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;</p> <p>c) Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;</p> <p>d) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will;</p> <p>e) gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten als Mandate zu besetzen sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei Proporzahlen sind überdies gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel ungültig, die nicht mit einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag übereinstimmen.</p> <p><sup>3</sup> Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.</p> <p><sup>4</sup> Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.</p>	<p>Da ‚wilde‘ Listen beibehalten werden sollen, müssen vor allem Juxlisten wie Telefonlisten unterbunden werden (Bst. e).</p> <p>Die Gemeinden stimmen darüber ein, dass für dieselbe Wahl nur ein einziger Wahlzettel ins Stimmkuvert gelegt werden darf.</p>
<p><b>§ 37a</b> <sup>40</sup> b) bei Proporzahlen und bei brieflicher Stimmabgabe</p> <p><sup>1</sup> Bei Proporzahlen sind überdies gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die nicht mit einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag übereinstimmen, ungültig.</p> <p><sup>2</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe sind Rücksendekuvarts und ihr Inhalt überdies ungültig:</p> <p>a) deren Absender nicht identifiziert werden kann;</p> <p>b) die erst nach Urnenschluss eintreffen;</p> <p>c) denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;</p>	<p><b>§ 37a</b></p> <p>wird aufgehoben.</p>	<p>Diese Bestimmungen sind neu in §§ 30a und 37 VE übernommen worden.</p>

<p>d) in denen der Wahlzettel offen im Rücksendekuvert liegt.</p>		
<p><b>§ 38</b><sup>41</sup> 3. Zu bereinigende Wahlzettel</p> <p><sup>1</sup> Die Namen von nicht wählbaren Personen sind auf den Wahlzetteln zu streichen.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso werden die überzähligen Namen wählbarer Personen gestrichen, wenn sie öfters als zulässig auf dem Zettel vorkommen.</p> <p><sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel mehr Namen wählbarer Personen, als Wahlen zu treffen sind, so sind die letzten überzähligen Namen von rechts nach links und von unten nach oben zu streichen.</p>		
<p><b>§ 39</b> 4. Entscheid über ungültige Wahlzettel und Namen</p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel und vermerkt den Ungültigkeitsgrund auf der Rückseite des ungültig befundenen Zettels.</p> <p><sup>2</sup> In gleicher Weise entscheidet es über die Streichungen von Namen auf gültigen Wahlzetteln; es macht seine Streichungen als solche kenntlich.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt der Entscheid der Behörden, welche die Wahlergebnisse erwahren.</p>	<p><b>§ 39</b> 4. Entscheid über Streichung von Namen</p> <p><sup>1</sup> Das Wahl- und Abstimmungsbüro entscheidet über die Streichung von Namen auf gültigen Wahlzetteln; es macht seine Streichungen als solche kenntlich.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt der Entscheid der Rechtsmittelbehörde oder der Behörde, welche die Wahlergebnisse erwahrt.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>	<p>Ungültige Wahlzettel werden neu in § 37 VE geregelt.</p>
<p><b>§ 40</b><sup>42</sup> 5. Besondere Vorschriften für Majorzwahlen</p> <p>a) Grundsatz</p>		

<p><sup>1</sup> Das Mehrheitswahlverfahren (Majorz) ist überall anzuwenden, wo nicht ein Rechtssatz das Verhältniswahlverfahren vorschreibt.</p> <p><sup>2</sup> Bei diesem Verfahren kann für dieselbe Person nicht mehr als eine Stimme abgegeben werden.</p>		
<p><b>§ 41</b> <sup>43</sup>     b) Erster Wahlgang                   aa) Absolutes Mehr</p> <p><sup>1</sup> Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erhalten hat.</p> <p><sup>2</sup> Zur Ermittlung des absoluten Mehrs wird die Zahl der gültigen Stimmen durch die doppelte Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt. Die erste über diesem Teilungsergebnis liegende ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p>		
<p><b>§ 42</b> <sup>44</sup>     bb) Ergebnis bei überzähligen Kandidaten</p> <p>Wenn bei der Wahl einer Kollegialbehörde mehr Personen das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu besetzen sind, so sind die Personen mit den höchsten Stimmzahlen gewählt.</p>		
<p><b>§ 43</b> <sup>45</sup>     c) Zweiter Wahlgang</p> <p><sup>1</sup> Wenn bei einer Einzelwahl niemand oder bei der Wahl einer Kollegialbehörde weniger Personen das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, so wird ein zweiter Wahlgang angeordnet.</p> <p><sup>2</sup> Dabei ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhal-</p>		

ten hat.		
<p><b>§ 44</b> <sup>46</sup> d) Los bei Stimmgleichheit</p> <p><sup>1</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  <sup>2</sup> Das Los wird gezogen:</p> <p>a) vom Landammann, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet;  b) vom Bezirksammann, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet;  c) von der Gemeindepräsidentin bzw. vom Gemeindepräsidenten, wenn eine Gemeinde den Wahlkreis bildet.</p>	<p><sup>2</sup> Das Los wird wenn möglich im Beisein der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl gezogen:</p> <p>(Bst. a bis c unverändert)</p>	<p>Die Losziehung erfolgt im Beisein der Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl, wenn dies möglich ist (z.B. Auslandsaufenthalt, Ferienabwesenheit).</p>
<p><b>§ 44a</b> <sup>47</sup> e) Stille Wahl</p> <p><sup>1</sup> Sind bis zum Ablauf der Anmeldefrist (§ 23a Abs. 1) für den zweiten Wahlgang nicht mehr Personen gültig zur Wahl vorgeschlagen worden, als Sitze zu vergeben sind, werden die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für diese Erklärung ist der Regierungsrat zuständig, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet, der Bezirksrat, wenn der Bezirk den Wahlkreis bildet und der Gemeinderat, wenn die Gemeinde den Wahlkreis bildet.  <sup>2</sup> Gleichzeitig macht die nach Abs. 1 zuständige Behörde bekannt, dass kein Wahlgang oder nur ein Wahlgang für die unbesetzt gebliebenen Sitze stattfindet.</p>		
<b>7. Abstimmungen</b>		

<p><b>§ 45</b> <sup>48</sup> 1. Eidgenössische Abstimmungen</p> <p>Bei eidgenössischen Abstimmungen üben die Stimmberechtigten ihr Stimmrecht mit den von der Bundeskanzlei gelieferten Stimmzetteln aus.</p>		
<p><b>§ 46</b> <sup>49</sup> 2. Kantonale Abstimmungen a) im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Für jede kantonale Volksabstimmung beschafft die Staatskanzlei einen Stimmzettel, auf dem die Stimmberechtigten gefragt werden, ob sie die Vorlage oder das Volksbegehren, worüber abzustimmen ist, annehmen wollen.</p> <p><sup>2</sup> Wer für die Annahme stimmt, schreibt ja, wer für die Verwerfung stimmt, nein.</p>		
<p><b>§ 46a</b> <sup>50</sup> b) bei Initiative und Gegenvorschlag</p> <p><sup>1</sup> Stellt der Kantonsrat einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel folgende Fragen vorgelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wollen Sie die Initiative «...(Titel)...» annehmen?</li> <li>2. Wollen Sie den Gegenvorschlag des Kantonsrates «...(Titel) vom...» annehmen?</li> <li>3. Falls sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag des Kantonsrates angenommen werden: Soll die Initiative (1) oder der Gegenvorschlag (2) in Kraft treten?</li> </ol> <p><sup>2</sup> Stimmzettel, auf denen die Fragen (1) und (2) mit Ja beantwortet oder auf denen eine oder zwei der drei</p>		

<p>Fragen nicht beantwortet sind, sind gültig.</p> <p><sup>3</sup> Die Initiative oder der Gegenvorschlag sind angenommen, wenn die Mehrheit der gültigen Stimmen für die Annahme lautet. Das Mehr wird für die Fragen (1) und (2) getrennt ermittelt. Ausser Betracht fallen die leeren und ungültigen Stimmzettel sowie die unbeantworteten Fragen auf gültigen Stimmzetteln.</p> <p><sup>4</sup> Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt; bei gleicher Stimmenzahl tritt jene Vorlage in Kraft, die mehr Ja-Stimmen erzielt hat.</p>		
<p><b>§ 47</b> <sup>51</sup> 3. Bezirks- und Gemeindeabstimmungen</p> <p>Die für kantonale Abstimmungen geltenden Vorschriften sind, mit Ausnahmen von § 46a, sinngemäss auch für die Abstimmungen über Sachgeschäfte der Bezirke und der Gemeinden anwendbar.</p>		
<p><b>§ 48</b> 4. Zusammentreffen verschiedener Abstimmungen</p> <p><sup>1</sup> Finden am gleichen Tag mehrere kantonale Volksabstimmungen statt, so werden die Stimmzettel auf einem perforierten Papier aneinander gefügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zahl der in Betracht fallenden Stimmen und die Ergebnisse werden für jede einzelne Abstimmung gesondert ermittelt.</p> <p><sup>3</sup> Diese Vorschriften gelten auch beim Zusammentreffen mehrerer Bezirks- und Gemeindeabstimmungen.</p>		

<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat kann auch andere zweckmässige Verfahren bewilligen.</p>		
<p><b>§ 49</b><sup>52</sup> 5. Ungültige Stimmzettel</p> <p><sup>1</sup> Ungültig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) leere Stimmzettel</li> <li>b) Stimmzettel mit Kontrollzeichen,</li> <li>c) Stimmzettel, aus denen der Wille der Stimmenden nicht sicher erkennbar ist.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe sind Rücksendeküverts und ihr Inhalt überdies ungültig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) deren Absender nicht identifiziert werden kann;</li> <li>b) die erst nach Urnenschluss eintreffen;</li> <li>c) denen der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;</li> <li>d) in denen der oder die Stimmzettel offen im Rücksendeküvert liegen.</li> </ul>	<p><b>§ 49</b> 5. Ungültige und leere Stimmzettel</p> <p><sup>1</sup> Ungültig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Stimmzettel mit Kontrollzeichen,</li> <li>b) Stimmzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, was der Wähler will,</li> <li>c) Stimmzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt,</li> <li>d) Stimmzettel, die mit Maschinenschrift ausgefüllt sind.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Befinden sich für dieselbe Abstimmung mehrere Stimmzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.</p> <p><sup>3</sup> Leere Stimmzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Stimmzetteln.</p>	<p>Die leeren Stimmzettel sind nicht gültig, werden aber jeweils in den Abstimmungsprotokollen separat aufgeführt.</p>
<p><b>8. Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse</b></p>		
<p><b>§ 50</b> 1. Eidgenössische Wahlen und Abstimmungen</p>		

<p><sup>1</sup> Die Ergebnisse der Nationalratswahlen und der eidgenössischen Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und dem Bundesrat zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Hiefür sowie für die Anfechtung und die Erhaltung dieser Ergebnisse gelten die Vorschriften des Bundesrechts.</p>		
<p><b>§ 51</b> <sup>53</sup> 2. Kantonale Wahlen und Abstimmungen a) Veröffentlichung</p> <p>Die Ergebnisse aller Wahlen in die Kantonsbehörden und der kantonalen Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.</p>	<p>Die Ergebnisse aller kantonalen Volkswahlen und Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen</p>	<p>Alle kantonalen Wahlen und Abstimmung, die vom Volke vorgenommen werden, sind zu veröffentlichen.</p>
<p><b>§ 52</b> <sup>54</sup> b) Prüfung von Amtes wegen</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat prüft angefochtene und unbestrittene Ergebnisse von Amtes wegen.</p> <p><sup>2</sup> Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung. Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahlbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu die Präsidentin bzw. der Präsident der Wahlbüros, deren Meldung überprüft wird, einzuladen.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahl- und Stimmgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren.</p>	<p><sup>1</sup> Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros deren Meldung überprüft wird, einzuladen.</p> <p>Abs. 4 wird aufgehoben.</p>	<p>Da schon die Überschrift von einer Prüfung ‚von Amtes wegen‘ spricht, kann dies in Abs. 1 weggelassen werden.</p>

	<p><b>§ 52a</b> c) Erwahrung</p> <p><sup>1</sup> Die amtliche Feststellung der Ergebnisse (Erwahrung) erfolgt durch:</p> <p>a) den Kantonsrat für die Kantons- und Regierungsratswahlen;</p> <p>b) den Regierungsrat für die Ständeratswahlen und für die kantonalen Volksabstimmungen;</p> <p>c) den Bezirks- oder Gemeinderat für Wahlen und Sachabstimmungen in Bezirken und Gemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat sowie die Bezirks- und Gemeinderäte stellen das Ergebnis von Wahlen oder Abstimmungen amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese rechtskräftig entschieden worden ist.</p>	<p>Hier wird neu festgelegt, wer die Endergebnisse eines Urnengangs amtlich festhält (Erwahrung).</p>
<p><b>§ 53</b> <sup>55</sup> c) Beschwerden gegen Wahlen in die Kantonsbehörden</p> <p><sup>1</sup> Beschwerden gegen die Ergebnisse von Wahlen in die Kantonsbehörden und in den Ständerat sind innert zehn Tagen nach der Veröffentlichung dem Regierungsrat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat übermittelt sie an die zuständige Kommission, die dem Kantonsrat Bericht und Antrag erstattet.</p>	<p><b>§ 53</b> d) Einsprachen bei Kantons- und Regierungsratswahlen</p> <p><sup>1</sup> Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen oder das Ergebnis von Kantons- und Regierungsratswahlen sind innert zehn Tagen seit Entdeckung des Einsprachegrundes oder der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen endgültig. Kann ein definitiver Entscheid erst nach dem Wahltag erfolgen, geht die Zuständigkeit an den Kantonsrat über.</p> <p><sup>3</sup> Einsprachen gegen die Ergebnisse der Wahl übermittelt der Regierungsrat mit Bericht und Antrag dem</p>	<p>Ähnlich wie bisher kann gegen die Regierungsrats- und Kantonsratswahlen über den Regierungsrat direkt beim Kantonsrat Einsprache eingereicht werden. Diese kann sich auf Vorbereitungshandlungen und das Endergebnis beziehen.</p> <p>Über die Einsprache entscheidet der Kantonsrat selbst. Dessen Entscheid ist nicht ans Verwaltungsgericht, sondern nur ans Bundesgericht weiterziehbar.</p>

	Kantonsrat, der gleichzeitig mit der Erhaltung endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.	
	<p><b>§ 53a</b> e) Einsprachen bei Ständeratswahlen</p> <p><sup>1</sup> Einsprachen gegen Vorbereitungshandlungen oder das Ergebnis sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Einsprachegrundes oder der amtlichen Veröffentlichung des Ergebnisses beim Regierungsrat einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Dieser entscheidet innert zehn Tagen nach Eingang der Einsprache endgültig.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.</p>	Die Einsprache bei den Ständeratswahlen richtet sich an den Regierungsrat. Das Verfahren ist jenem von Rechtsmitteln bei den Nationalratswahlen nachgebildet. Kurze Fristen. Weiterzug direkt ans Bundesgericht möglich.
<p><b>§ 53a</b> <sup>56</sup> d) Beschwerde in anderen Fällen</p> <p><sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten:</p> <p>a) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände,</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes.</p>	<p><b>§ 53b</b> f) Beschwerde in anderen Fällen</p> <p><sup>1</sup> Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten:</p> <p>a) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden;</p> <p>c) Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;</p> <p>d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und</p>	In allen anderen Fällen (Kantonale Sachabstimmungen; Wahlen und Sachabstimmungen in Bezirken und Gemeinden) bleibt das kantonale Verwaltungsgericht Beschwerdeinstanz.

<p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag.</p>	<p>Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag.</p>	
<p><b>§ 54</b>      3. Kassationsgründe</p> <p><sup>1</sup> Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Urnengänger nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.</p> <p><sup>2</sup> Gründe für die Aufhebung eines Ergebnisses sind namentlich: die Mitwirkung Nichtstimmberechtigter, der Ausschluss Stimmberechtigter, die Anerkennung ungültiger und die Nichtbeachtung gültiger Stimmen, die Beeinflussung der Stimmberechtigten während der Stimmabgabe und jede andere Beeinträchtigung der freien Ausübung des Stimmrechts.</p> <p><sup>3</sup> Aufzuheben ist jedes Ergebnis, das durch rechtswidrige Einwirkung zustandegekommen ist, oder bei dem damit gerechnet werden muss, dass es durch eine solche Einwirkung zustandegekommen sei.</p> <p><sup>4</sup> Abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.</p>	<p><sup>1</sup> Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständigen Instanzen weisen Einsprachen und Beschwerden ohne nähere Prüfung ab, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet waren, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.</p> <p>Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.</p>	<p>Die Kassationsgründe werden neu definiert.</p> <p>Entscheidend ist, dass die geltend gemachte Unregelmässigkeit das Ergebnis wesentlich beeinflussen konnte.</p>
	<p><b>§ 54a</b> (neu)    4. Amtsantritt Ständerat</p> <p><sup>1</sup> Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.</p>	<p>Neuregelung für Amtsantritt der Ständeräte, wenn es Verzögerungen wegen der Erhaltung oder eines zweiten Wahlganges geben sollte.</p>

	<sup>2</sup> Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung und endet mit dem Amtsantritt der neuen Mitglieder.	
<b>9. Strafbestimmungen</b>		
<b>§ 55</b> 1. Bundesstrafrecht Die Hinderung und Störung von Wahlen und Abstimmungen und andere Vergehen gegen den Volkswillen werden nach den Vorschriften des Bundesstrafrechts geahndet.		
<b>§ 56</b> <sup>57</sup> 2. Kantonales Strafrecht Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Wahlzettel wird mit Busse bestraft.		
<b>10. Schlussbestimmungen</b>		
<b>§ 57</b> <sup>58</sup> 1. Abänderung bisherigen Rechts Das Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Organisation der Gemeinden und Bezirke <sup>59</sup> wird wie folgt geändert:  § 18		

<p><sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird einberufen durch ortsübliche Publikation sowie durch Versand einer Einladung an alle Haushaltungen oder an alle Stimmberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Einladung ergeht mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit Angabe von Ort, Zeit und Geschäftsverzeichnis. Der Einladung sind die Beratungsunterlagen (Rechnungen, Berichte, Pläne usw.) beizufügen.</p> <p><sup>3</sup> Die vollständigen Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung sind, soweit sie nicht der Geheimhaltung unterliegen, vom Versand der Einladung an zur Einsichtnahme der Stimmberechtigten auf der Gemeindeganzlei öffentlich aufzulegen.</p>		
<p><b>§ 19 und Überschrift: Vorbereitung</b> Abs. 2 wird aufgehoben.</p>		
<p>§ 32 Abs. 1 und 3 (neu)</p> <p><sup>1</sup> Als Gemeinderat ist jede im Kanton stimmberechtigte Person wählbar.</p> <p><sup>3</sup> Sind bei einer Erneuerungswahl gleichzeitig Gemeinderatssitze mit vier- und zweijähriger Amtsdauer zu besetzen, gilt für die Gewählten jene Amtsdauer, für die sie sich mit der Unterzeichnung ihres Wahlvorschlags zur Verfügung gestellt haben. Reichen die Sitze mit entsprechender Amtsdauer hierfür nicht aus, ist die höhere Stimmenzahl unter diesen Gewählten massgebend; verbleiben hingegen Sitze für beide Amtsdauern, werden unter den weitem Gewählten solche mit vierjähriger Amtsdauer in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl verteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>		

<p><i>§ 33 Abs. 2 (neu)</i>  <i>Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.</i></p>		
<p><b>§ 58</b>      2. Aufhebung früheren Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, namentlich:</p> <p>a) die Abstimmungsverordnung vom 27. Juni 1922 mit allen seitherigen Abänderungen,<sup>60</sup></p> <p>b) der Regierungsratsbeschluss vom 17. März 1934 betreffend den Ausschluss vom Stimmrecht gemäss § 70 Buchstabe h der Kantonsverfassung.<sup>61</sup></p>		
<p><b>§ 47</b><sup>21</sup> 4. Beschwerdefrist</p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.</p> <p><sup>2</sup> Für Beschwerden gegen Volkswahlen des Kantons beträgt die Beschwerdefrist zehn Tage.</p> <p><sup>3</sup> Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden sind an keine Frist gebunden.</p> <p><b>§ 51</b><sup>22</sup> 2. Verwaltungsgerichtsbeschwerde a) Gegenstand</p> <p>Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:</p> <p>a) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide des Regierungsrates, soweit nicht durch dieses Gesetz oder einen andern Erlass der Weiterzug an</p>	<p><b>II.</b></p> <p>Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p><b>1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 6. Juni 1974</b></p> <p><i>§ 47 Abs. 2</i>  <i>Wird aufgehoben.</i></p> <p><i>§ 51 Bst. d und e</i>  <i>(Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:)</i></p>	

<p>das Verwaltungsgericht ausgeschlossen wird;</p> <p>b) Verfügungen, Entscheide und die in § 36 Abs. 1 Buchstabe b erwähnten Zwischenbescheide anderer Instanzen, sofern dies durch einen Rechtssatz vorgesehen ist;</p> <p>c) Einspracheentscheide der Departemente über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen;</p> <p>d) Ergebnisse von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;</p> <p>e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;</p> <p>f) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;</p> <p>g) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen, wenn sie selbstständig angefochten werden;</p> <p>h) letztinstanzliche Entscheide der kantonalkirchlichen Behörden.</p> <p><b>§ 56<sup>28</sup> e) Beschwerdefrist</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage, sofern nicht ein anderer Erlass eine abweichende Frist vorschreibt.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:</p> <p>a) Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;</p> <p>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Volkswahlen in den Bezirken und Gemeinden und von Sachabstimmungen des Volkes;</p> <p>c) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;</p> <p>d) Versammlungsbeschlüssen der bestehenden Allmendgenossenschaften und ähnlichen Körperschaften im Sinne von Art. 59 Abs. 3 ZGB;</p> <p>e) Vollstreckungsandrohungen und Vollstreckungsverfügungen.</p> <p><sup>2</sup> Diese Vorschrift gilt nicht für Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen, das Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen sowie nach Steuergesetz, Rechtsmittelverfahren bei einer fürsorglichen Unterbringung und</p>	<p><i>d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;</i></p> <p><i>e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;</i></p> <p><b>§ 56 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <i>Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:</i></p> <p><i>a) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;</i></p> <p><i>b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;</i></p> <p><b>2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009</b></p> <p><b>§ 157 Abs. 2</b></p> <p><sup>2</sup> <i>Diese Vorschrift gilt nicht für:</i></p> <p><i>a) Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen;</i></p> <p><i>b) Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen sowie nach Steuergesetz;</i></p>	
---	--	--

<p>betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung, das öffentliche Beschaffungswesen sowie Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.</p>	<p><i>c) Rechtsmittelverfahren bei einer fürsorglichen Unterbringung und betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung;</i>  <i>d) das öffentliche Beschaffungswesen;</i>  <i>e) Wahl-, Abstimmungs- und Stimmrechtssachen;</i>  <i>f) Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.</i></p>	
<p><b>§ 59</b> <sup>63</sup> 3. Referendum, Publikation, Inkrafttreten  <sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.  <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten<sup>64</sup> in die Gesetzesammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens</p>	<p><b>III.</b>  <sup>1</sup> [Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]  <sup>2</sup> Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

I:\SID\RRB\SID\_WAG\_Synopse\_Vernehmlassungsvorlage\_mit Bemerkungen.docx

<sup>1</sup> GS 15-797 mit Änderungen vom 6. Juni 1974 (GS 16-472), vom 27. Januar 1993 (GS 18-335), vom 16. September 1998 (GS 19-323), vom 10. Februar 1999 (GS 19-358), vom 25. Mai 2005 (GS 21-25), vom 23. November 2005 (GS 21-39), vom 15. Februar 2006 (Rechtspflegeerlasse, GS 21-61i), vom 13. Dezember 2006 (GOG, GS 21-120a) und vom 14. September 2011 (Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch, GS 23-14b).

<sup>2</sup> Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 mit 7 152 Ja gegen 3 973 Nein (Abl 1971 526). Änderungen vom 27. Januar 1993 angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993 mit 16 967 Ja gegen 14 826 Nein (Abl 1993 735), vom 10. Februar 1999 angenommen in der Volksabstimmung vom 18. April 1999 mit 17 996 Ja gegen 14 403 Nein (Abl 1999 621), vom 25. Mai 2005 angenommen in der Volksabstimmung vom 25. September 2005 mit 31 371 Ja gegen 15 643 Nein (Abl 2005 1556) und vom 23. November 2005 angenommen in der Volksabstimmung vom 12. Februar 2006 mit 24 402 Ja gegen 8 263 Nein (Abl 2006 274).

<sup>3</sup> Abs. 2 in der Fassung vom 13. Dezember 2006.

<sup>4</sup> Aufgehoben am 10. Februar 1999.

<sup>5</sup> Fassung vom 14. September 2011.

<sup>6</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.

- 
- <sup>7</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>8</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>9</sup> Aufgehoben am 27. Januar 1993.
- <sup>10</sup> Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 3 Fassung vom 27. Januar 1993 und Abs. 4 Fassung vom 23. November 2005.
- <sup>11</sup> Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999 und Abs. 2 Fassung vom 27. Januar 1993.
- <sup>12</sup> Randtitel, Abs. 1 und 2 (neu) Fassung vom 27. Januar 1993.
- <sup>13</sup> Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 2 aufgehoben.
- <sup>14</sup> Aufgehoben am 27. Januar 1993.
- <sup>15</sup> Aufgehoben am 10. Februar 1999.
- <sup>16</sup> Abs. 1 Fassung vom 27. Januar 1993.
- <sup>17</sup> Abs. 1 und 3 Fassung vom 23. November 2005; Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>18</sup> SRSZ 120.200.
- <sup>19</sup> Abs. 1, 2 und 3 (neu) sowie Überschrift Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>20</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>21</sup> Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 3 Fassung vom 27. Januar 1993.
- <sup>22</sup> Abs. 2 und 4 Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>23</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>24</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>25</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>26</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>27</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>28</sup> Abs. 1 Fassung vom 27. Januar 1993.
- <sup>29</sup> Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 aufgehoben am 23. November 2005; bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.
- <sup>30</sup> Abs. 1 Fassung vom 27. Januar 1993; Abs. 2 Fassung vom und Abs. 3 aufgehoben am 10. Februar 1999.
- <sup>31</sup> Abs. 1, 2 und 3 Fassung vom 10. Februar 1999. Abs. 4 neu eingefügt am 23. November 2006.
- <sup>32</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>33</sup> Abs. 1 Fassung vom 23. November 2005; Abs. 2 und Überschrift Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>34</sup> Bst. e Fassung vom 23. November 2005; Bst. g Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>35</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>36</sup> Überschrift und Abs. 1 in der Fassung vom und Abs. 2 neu eingefügt am 23. November 2005.
- <sup>37</sup> Überschrift sowie Abs. 2 und 3 Fassung vom 23. November 2005.
- <sup>38</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>39</sup> Überschrift Fassung vom 10. Februar 1999; Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Fassung vom 23. November 2005; Abs. 1 Bst. g neu eingefügt am 27. Januar 1993; Abs. 3 aufgehoben am 10. Februar 1999.
- <sup>40</sup> Neu eingefügt am 10. Februar 1999.
- <sup>41</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>42</sup> Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>43</sup> Abs. 2 Fassung vom 23. November 2005.
- <sup>44</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>45</sup> Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>46</sup> Abs. 2 Fassung vom 10. Februar 1999.
- <sup>47</sup> Neu eingefügt am 23. November 2005.
- <sup>48</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.

---

<sup>49</sup> Überschrift Fassung vom 27. Januar 1993 und Abs. 1 Fassung vom 10. Februar 1999.

<sup>50</sup> Neu eingefügt am 27. Januar 1993.

<sup>51</sup> Fassung vom 27. Januar 1993.

<sup>52</sup> Bst. d am 27. Januar 1993 aufgehoben; Abs. 2 neu eingefügt am 10. Februar 1999.

<sup>53</sup> Fassung vom 6. Juni 1974.

<sup>54</sup> Abs. 1 und 4 Fassung vom 6. Juni 1974; Abs. 2 und 3 Fassung vom 23. November 2005.

<sup>55</sup> Abs. 1 Fassung vom 6. Juni 1974 und Abs. 2 Fassung vom 16. September 1998.

<sup>56</sup> Neu eingefügt am 27. Januar 1993.

<sup>57</sup> Fassung vom 15. Februar 2006.

<sup>58</sup> Fassung vom 10. Februar 1999.

<sup>59</sup> SRSZ 152.100.

<sup>60</sup> GS 10-30.

<sup>61</sup> GS 11-241.